ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2062

Urteil Nr. 42/2002 vom 20. Februar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen und Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 zur Koordinierung der Gesetze über die Staatsbuchführung, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2000 in Sachen M. Van Hove u.a. gegen die Gemeinde Bonheiden u.a., dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen und Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit kraft dieser Bestimmungen eine Schuldforderung zu Lasten des Staates, die einer Schadenersatzklage wegen außervertraglicher Haftung (Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches) zugrunde liegt, nach Ablauf von fünf Jahren verjährt, und nicht gemäß dem in der im vorliegenden Fall relevanten Zeitspanne geltenden gemeinen Recht nach Ablauf von 30 Jahren (Artikel 2262 - alt - des Zivilgesetzbuches)? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

- 1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;
- 2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden. »

B.2. Die Berufungskläger vor dem Verweisungsrichter beanstanden die Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen auf die Schuldforderungen, die, wie im vorliegenden Fall, auf eine unerlaubte Handlung der Behörde zurückzuführen seien. Die Verjährungsfrist betrage somit dreißig Jahre, was den Schluß zulasse, daß die Forderung rechtzeitig eingereicht worden sei, so daß die gestellte präjudizielle Frage überflüssig sei.

Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters, die Norm oder Normen festzulegen, die auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar sind. Die Parteien dürfen den Inhalt der vorgelegten Frage weder abändern noch abändern lassen. Aus der Begründung zum Verweisungsbeschluß geht hervor, daß der Verweisungsrichter ausdrücklich geurteilt hat, daß die Bestimmungen, auf die sich seine Frage bezieht, auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar sind. Der Hof beschränkt deshalb seine Untersuchung auf die präjudizielle Frage in der vorgelegten Fassung.

B.3. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das obengenannte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, daß die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, daß die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

- B.4. Aus den der präjudiziellen Frage zugrunde liegenden Fakten wird ersichtlich, daß der Hof befragt wird, ob die fünfjährige Verjährungsfrist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit sie auf Schadenersatzklagen anwendbar ist, die auf einem Fehler, einer Nachlässigkeit oder einer Unvorsichtigkeit beruhen (Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches).
- B.5. In den Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99 und 85/2001 hat der Hof geurteilt, daß der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen hat, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, daß « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und daß « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.6. Im Urteil Nr. 32/96 kam der Hof allerdings zu der Feststellung, daß die fünfjährige Verjährung nicht vernünftig gerechtfertigt ist, insoweit sie auf Schadenersatzklagen anwendbar ist für den Schaden, der an Besitztümern aufgrund der durch den Staat ausgeführten Arbeiten entstanden ist. In diesem Fall handelt es sich nämlich um Forderungen, die aus einem Schaden entstehen, der sich erst viele Jahre nach Ausführung der Arbeiten zeigen kann. Die späten Beschwerden werden meistens nicht durch eine Nachlässigkeit der Gläubiger erklärt, sondern durch die Tatsache, daß der Schaden sich spät manifestiert.

- B.7. Im Urteil Nr. 75/97 entschied der Hof, daß diese Begründung hinsichtlich der Klagen, bei denen der Staat mit seinen Vertragspartnern in bezug auf öffentliche Aufträge konfrontiert wird, nicht relevant ist. Solche Streitfälle entstehen ja aufgrund fehlender oder mangelhafter Erfüllung von Verträgen, die die Vertragspartner aus freiem Willen mit dem Staat abgeschlossen haben und deren Klauseln die Parteien über die Art, die Tragweite und den Umfang ihrer Verpflichtungen in Kenntnis setzen.
- B.8. Im Urteil Nr. 5/99 entschied der Hof, daß die Begründung des Urteils Nr. 32/96 ebensowenig aufrechterhalten werden kann für Schuldforderungen zur Wiedergutmachung eines Schadens, der durch eine als fehlerhaft eingestufte Entscheidung, Arbeitnehmer ungleich zu entlohnen, verursacht wird. Die vorliegende Hypothese betrifft Klagen, die sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen der Provinz und Mitgliedern ihres Personals ergeben, deren Rechte und Verpflichtungen zuvor festgelegt worden sind in einer Gesamtheit statutarischer Vorschriften, die veröffentlicht worden sind und deren Tragweite somit jedem bekannt sein kann.
- B.9. Im Urteil Nr. 85/2001 entschied der Hof, daß die Argumentation des Urteils Nr. 32/96 nicht angewandt werden kann, wenn die benachteiligte Person unmittelbar gerichtlich gegen die möglicherweise als haftbar zu erklärende Behörde vorgehen konnte, ohne abwarten zu müssen, bis der Staatsrat über die Klage befunden haben würde, die sie gegen die sie ihrer Funktion enthebende Entscheidung des Ministers eingereicht hatte. In Antwort auf eine andere Frage entschied der Hof in demselben Urteil Nr. 85/2001, daß dies ebenso gilt, wenn der Gesundheitspflegeversicherer des Opfers abwägen konnte, ob gegen die Wallonische Region als Verwalterin des Waldes, in dem sich der Baum befand, der den Unfall verursacht hatte, gerichtlich vorgegangen werden mußte.
- B.10. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die fünfjährige Verjährung für die gegen die Behörde gerichteten Forderungen gerechtfertigt werden kann, insoweit sie auf eine Schadenersatzklage aufgrund außervertraglicher Haftung anwendbar ist. Da sich der Hof im Urteil Nr. 32/96 ausdrücklich auf eine Untersuchung der Schadenersatzklagen beschränkt hat, die aufgrund des Schadens eingereicht worden sind, der an Besitztümern durch vom Staat ausgeführte Arbeiten entstanden ist, hat er nicht über Haftungsklagen im allgemeinen befunden.

B.11. Im vorliegenden Fall konnten die benachteiligten Personen unmittelbar ihre Klage auf Schadenersatz einreichen, ohne die Entscheidung des Staatsrats über ihre Nichtigkeitsklage abwarten zu müssen. Der Nachteil manifestierte sich nämlich deutlich zu dem Zeitpunkt, an dem der Erlaß vom 14. Februar 1983 ergangen ist.

B.12. Diese Personen befinden sich in einer Situation, die wesentlich anders ist als die Situation eines jeden Antragstellers auf Schadenersatz, der innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Behörde gerichtlich vorgehen muß, die für ein Quasidelikt haftbar gemacht werden kann, selbst wenn er sich der Identität der haftbaren Behörde oder der auf den Streitfall anwendbaren Rechtsvorschrift nicht sicher ist.

Ihre Situation ist nicht mit der Situation jener Personen vergleichbar, denen es nicht möglich ist, innerhalb der gesetzlichen Frist gerichtliche Schritte einzuleiten, da sich ihr Schaden erst nach Ablauf der Frist herausstellt.

B.13. Die Begründung des Urteils Nr. 32/96 kann somit auf sie nicht angewandt werden.

Indem der Gesetzgeber solchen Klagen die fünfjährige Verjährung auferlegt, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht unverhältnismäßig ist zum angestrebten Ziel.

B.14. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

7

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen und Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit kraft dieser Bestimmungen eine Schuldforderung zu Lasten des Staates, die einer Schadenersatzklage wegen außervertraglicher Haftung (Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches) zugrunde liegt, nach Ablauf von fünf Jahren verjährt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2002.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) A. Arts